Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Begrünung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern (§ 38a)
(Stand: 13. Februar 2020)

21. Februar 2020

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat im Zusammenhang mit der Umsetzung des Nitraturteils des Europäischen Gerichtshofs den Entwurf eines neuen § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in die Verbändeanhörung gegeben.

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, den Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu verbessern. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung genereller, begrünter Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG vorgeschlagen.

Prinzipiell sind Gewässerrandstreifen aus boden- und gewässerschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Allerdings verfehlt der Referentenentwurf aus den folgenden Gründen seinen eigentlichen Zweck:

1. Die Filterwirkung von Gewässerrandstreifen, wie sie bei der Begründung des §38a WHG vorgetragen wird, ist sehr begrenzt. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Nitrateinträge in Oberflächengewässer; diese erfolgen überwiegend durch Grund- und Dränwasserabflüsse in Oberflächengewässer, nicht aber durch Oberflächenabflüsse. Insofern können Pufferstreifen am Gewässer das angestrebte Ziel der Reduzierung der Nitrateinträge in keiner Weise unterstützen.

2. Aber auch Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel, die mit dem Oberflächenabfluss in Gewässer gelangen, werden von Gewässerrandstreifen kaum aufgehalten, weil Oberflächenabfluss regelhaft als konzentrierter Abfluss schmale Randstreifen komplett durchströmt, ohne dass es zu einem Rückhalt der unerwünschten Stoffe kommt. Das gilt besonders für Hänge mit einer Neigung von über 5 %, auf denen ja die Randstreifen eingerichtet werden sollen.

Trotzdem haben Gewässerrandstreifen mehrere positive Wirkungen:

1. Ein wichtiger Aspekt ist ihre Abstandswirkung bei der Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, die den Austrag in Gewässer mindert.

2. Zum anderen sind die Gewässerrandstreifen nach §38a WHG nicht nur an permanent, sondern auch an nicht permanent wasserführenden Gräben einzurichten. Letztere haben die ca. 3- bis 6-fache Länge der permanenten Fließgewässer, so dass Gewässerrandstreifen die Gewässerbelastung etwas reduzieren können. Voraussetzung dafür ist aber, dass die zeitweiligen Gewässer tatsächlich in die Regelung einbezogen werden und dass die Randstreifen nicht gedüngt werden.

3. Und schließlich tragen Gewässerrandstreifen zur Sicherung und Verbesserung der Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen bei und dienen damit dem Grundsatz nach den Zielsetzungen des vorsorgenden Bodenschutzes.

Fazit:

Mit dem §38a WHG wird das angestrebte Ziel, zu einer Reduzierung der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer im Sinne der Nitratrichtlinie beizutragen, nicht erreicht. Stattdessen ist bei rechtlichen Neuregelungen zu beachten, dass landwirtschaftliche Nitrateinträge in Gewässer ausschließlich mit Maßnahmen zur Reduzierung des Nitrataustrags mit dem Sickerwasser reduziert werden können.

Wenn landwirtschaftlich bedingte Stoffeinträge mit dem Oberflächenabfluss und durch Bodenerosion in Oberflächengewässer wirksam reduziert werden sollen, dann sollte der Gesetzgeber nicht eine "end-of-pipe-Lösung" à la § 38a WHG verabschieden, sondern stattdessen diese bedeutsamen Eintragspfade rechtlich in den Fokus nehmen. Die derzeitigen rechtlichen Anforderungen zur Vermeidung von Oberflächenabfluss und Bodenerosion sowie die sogenannten "Regelungen zur guten fachlichen Praxis" sind weitgehend unwirksam. Mit den bundesweit verfügbaren Niederschlags-, Boden- und Reliefdaten lassen sich abfluss- und erosionsgefährdete Flächen hochaufgelöst ermitteln. Die Bundesländer haben dazu bereits entsprechende Auswertekarten vorliegen. Für die unterschiedlichen Gefährdungsklassen stehen praxisgerechte und standortangepasste Bearbeitungsmaßnahmen zur Verfügung. Es fehlt letztendlich lediglich an der eindeutigen rechtlichen Verpflichtung, entsprechen-

de Maßnahmen flächendeckend umzusetzen. In diese Richtung bedarf es gesetzlicher Änderungen.